

Anzeige einer Schenkung oder eines Erwerbs von Todes wegen nach § 30 ErbStG

Nach § 30 ErbStG i. V. § 1 ErbStG ist **jede Schenkung bzw. der Erwerb** von Todes wegen dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung einer eventuellen Steuerpflicht vom Beschenkten oder dem Schenker bzw. dem Erwerber binnen einer Frist von 3 Monaten bei dem für die Veranlagung der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt **unaufgefordert anzuzeigen**. Die Anzeigepflicht besteht auch, falls die persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG nicht überschritten werden u. a. aufgrund der Tatsache der Zusammenrechnung von Schenkungen und Erbschaften innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem erstmaligen Ereignis.

Zuständig ist nach § 35 ErbStG das Finanzamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schenkers bzw. Erblassers liegt. In den Bundesländern Bayern und Sachsen wurde die Veranlagung zur Schenkungs- oder Erbschaftsteuer bestimmten Finanzämtern übertragen z. B. in Bayern dem Finanzamt Hof, mit Zuständigkeit für die Bezirke Bamberg, Bayreuth, Hof, Kronach und Lichtenfels, in Sachsen dem Finanzamt Chemnitz Mitte, mit Zuständigkeit für die Bezirke Oelsnitz, Auerbach und Plauen um nur einige zu nennen.

Befand sich der Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers im **Ausland** ist der Bezirk des letzten inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Die Anzeige gegenüber den Finanzbehörden erfolgt mittels eines **Vordrucks**, der keiner Steuererklärung entspricht. Anzugeben sind z. B. der Name, die Adresse, der Verwandtschaftsgrad oder die Art des Erwerbs.

Einer **Anzeige** bedarf es **nicht**, wenn der Erwerb auf einem von einem deutschen Gericht, Notar oder deutschen Konsulat eröffneten Testaments basiert.

Nach **Prüfung** der Angaben erfolgt seitens der Finanzbehörden eine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung bzw. die Feststellungsmitteilung, dass kein steuerpflichtiger Erwerb vorliegt.

Unterbleibt die Anzeige der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen so liegt für den Fall einer entstandenen Steuer Steuerhinterziehung nach § 370 AO vor.

Für den Fall der Fälle setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, wir erstellen sowohl den Anzeige-Vordruck als auch eine eventuelle Schenkungs- oder Erbschaftsteuererklärung.